

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

33

Dritte Änderung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

- 1 Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst vom 06.11.2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2015 S. 2201 ff., geändert am 01.03.2017, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2017 S. 483 ff. und am 09.09.2019, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2019 S. 1491 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.1 Satz 1 wird neu gefasst:
„Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der entsprechenden Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Kultur und der Kunst, für Geschäftsstellen und Investitionen sowie für die individuelle Künstlerförderung.“
- 1.2 Nr. 1.2 wird neu gefasst:
„Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Kultur und Kunst durch die Finanzierung kultureller Einrichtungen, Projekte und die Unterstützung von Einzelpersonen sowie die Förderung der Beratung, Begleitung und sozialen Betreuung durch Opferverbände des SED-Unrechts für Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR. Zur Erreichung der Zielstellung wird als Hauptindikator die Anzahl der geförderten Einrichtungen, Projekte und Personen im Vergleich zum Vorjahreswert erfasst.“
- 1.3 Nr. 1.3 wird neu gefasst:
„Zur Erfüllung des in Nummer 1.2 genannten Zuwendungszwecks soll pro Vorhaben mindestens eines der folgenden allgemeinen Leistungsziele umgesetzt werden:
- 1.3.1 Schaffung bzw. Konsolidierung der kulturellen Infrastruktur
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.2 Förderung kultureller Bildung und Teilhabe
Indikator: Anzahl der Teilnehmenden
- 1.3.3 Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.4 Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz
Indikator: Anzahl der geförderten Personen
- 1.3.5 Förderung künstlerischer und kultureller Vielfalt (z. B. Kreativität, Originalität, Authentizität und interkultureller Kompetenz)
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.6 Förderung von Interkulturalität und interkulturellen Kompetenzen
Indikator: Anzahl der Teilnehmenden
- 1.3.7 Erhöhung der öffentlichen Wirkung (z. B. überregionale Ausstrahlung) oder Verbesserung der touristischen Vermarktung (z. B. Einbindung in touristisches Gesamtkonzept, herausragende Einzelvermarktung)
Indikatoren: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.8 Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.9 Ausgleich regionaler Benachteiligung
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.10 Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken
Indikator: Zahl der Geschäftsstellenförderungen
- 1.3.11 Einbindung / Anerkennung ehrenamtlichen Engagements
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.12 Digitalisierung
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- 1.3.13 Förderung der Beratung, Begleitung und sozialen Betreuung durch Opferverbände des SED-Unrechts für Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR
Indikator: Anzahl der Beratungsgespräche“
- 1.4 Nr. 1.4 wird neu gefasst: „Die Zuwendungen können als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt werden. In den einschlägigen Fällen müssen die Beihilfen den Vorgaben der AGVO genügen.“
- 1.5 Nr. 1.5 wird gestrichen.
- 1.6 Die Aufzählung in Nr. 2.1.1 wird um die Begriffe „Breitenkultur“ und „Themenjahre“ ergänzt.
- 1.7 Nr. 2.1.3 (Stipendien) wird gestrichen.
- 1.8 Nr. 2.1.4 erhält die Nummerierung Nr. 2.1.3
- 1.9 Nr. 2.1.5 erhält die Nummerierung 2.1.4
- 1.10 Neu aufgenommen wird mit der Nr. 2.1.5 folgende Formulierung:
„Digitalisierungsleistungen, bei denen im Ergebnis ein Digitalisat entsteht“
- 1.11 Nr. 2.1.6 wird mit der folgenden Formulierung aufgenommen:
„die Anschaffung von IT-Infrastruktur (Hardware- und Softwarekomponenten), soweit die Investitionen geeignet sind, die Schnittstellen für die Herstellung von Digitalisaten zu gewährleisten“

- 1.12 Nr. 2.1.7 wird mit der folgenden Formulierung aufgenommen:
„Projekte von landesweit wirkenden Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Thüringen, die Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen beraten, begleiten und soziale Betreuung anbieten“
- 1.13 Nr. 2.1 wird ergänzt um die Formulierung:
„Der Förderschwerpunkt liegt immer auf dem kulturellen / künstlerischen Aspekt des Projektes. Gleichwohl können zusätzliche Faktoren positiv auf die Förderentscheidung wirken. Dazu gehören insbesondere:
- Nachhaltigkeit
- Einsatz von ressourcenschonenden Techniken
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit
- Interkulturalität
- Einbeziehung lokaler Partner“
- 1.14 In Nr. 2.2 wird im ersten Anstrich das Wort „vorwiegend“ vor „gewerblichen Zwecken“ eingefügt.
- 1.15 In Nr. 3.2 wird das Wort „Europäischen“ vor „Kommission“ eingefügt.
- 1.16 Nr. 4 wird ergänzt um die Formulierung „Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO dem vorzeitigen Beginn mit Datum der Antragstellung bei allen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie eingewilligt, für die fristgerecht ein Förderantrag bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde gestellt wurde. Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.“
- 1.17 Nr. 4.1 wird nach Satz 3 ergänzt um die Formulierung „Gefördert werden können darüber hinaus Projekte zur kulturellen Teilhabe im ländlichen Raum.“
- 1.18 Nr. 4.2 wird gestrichen.
- 1.19 Nr. 4.3 erhält die Nummerierung 4.2. Außerdem wird in Satz 2 die Formulierung „Anträge zur Gewährung von Stipendien,“ gestrichen.
- 1.20 Nr. 4.4 wird gestrichen.
- 1.21 Nr. 4.5 wird gestrichen.
- 1.22 In Nr. 5.2 werden im letzten Satz die Worte „Stipendien und“ gestrichen.
- 1.23 Nr. 5.3 wird neu gefasst:
„Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere für Restaurierungen und Ankäufen von Kulturgut) auch gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 7.500 EUR nicht übersteigen.“
- 1.24 Nr. 5.5 wird neu gefasst:
„Im Rahmen von EFRE-geförderten Vorhaben können Personalkosten mit Hilfe von vereinfachten Kostenoptionen (VKO) als Kosten je Einheit gem. Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 pauschaliert abgerechnet werden. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.“
- 1.25 Nr. 6 wird vor Nr. 6.1 ergänzt um folgende Formulierung:
„Besondere Zuwendungsbestimmungen im Sinne dieser Richtlinie sind vornehmlich die Nebenbestimmungen, die förderspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind.“
- 1.26 Nr. 6.3 wird gestrichen.
- 1.27 Nr. 7 wird vor Nr. 7.1 ergänzt um folgende Formulierung:
„Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das Schriftformerfordernis wird durch die Verwaltungsvorschriften grundsätzlich vorgegeben. In Abweichung von dem Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO kann auch eine elektronische Antragstellung über das EFRE-Portal (<https://portal.efre20-thueringen.de/>) oder dem Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVeL) erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird durch den im Freistaat Thüringen zentral bereitgestellten Identifizierungsdienst abgebildet. Für die Fälle der elektronischen Abwicklung kann insoweit von der in den Ziffern 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO geregelten Schriftform ebenfalls abgewichen werden.“
- 1.28 Nr. 7.1.1 wird gestrichen.
- 1.29 Nr. 7.1.2 erhält die Nummerierung 7.1.1.
- 1.30 Nr. 7.1.3 erhält die Nummerierung 7.1.2.
- 1.31 Nr. 7.2 wird nach Satz 2 ergänzt durch die Formulierung „Dieser wird in der Regel elektronisch erstellt und übermittelt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.“
- 1.32 Nr. 7.4 *Verwendungsnachweisverfahren / Controlling* wird neu gefasst:
„Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde entsprechend den Regelungen des Bewilligungsbescheides zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit in dieser Richtlinie (Ziffer 6) oder im Bewilligungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen ist, ist der zahlenmäßige Nachweis zu erbringen gemäß
- Nr. 6.4 ANBest-P oder
- Nr. 6.5 ANBest-P iVm. Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO bei einer Förderung mit einem Gesamtbetrag der Zuwendungen von weniger als 25.000 EUR oder
- Nr. 6.4 ANBest-Gk bei Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder
- Nr. 8.1 ZBau nach Muster 2 ZBau.
Im Nachweis muss für Zwecke der Zielerreichungskontrolle zwingend auf mindestens eines der unter Nr. 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Kriterien eingegangen werden.
Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Ziffer 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
Bei der Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften ist die Verwendung der Zuwendung gemäß Ziffer 6.1 ANBest-Gk innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange

ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

2 Diese Änderung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die geförderten Maßnahmen werden einem Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Erfurt, den 28.12.2021

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.“

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

1.33 Nr. 7.7 wird neu gefasst mit der Formulierung „Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. m) Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) werden Informationen über alle gewährten Förderungen über 1.000 EUR veröffentlicht. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.“

Staatskanzlei
Erfurt, 28.12.2021
Az.: 5673/4

1.34 In Nr. 8 wird „zum 01.01.2014“ durch die Formulierung „am Tag ihrer Veröffentlichung“ und das Datum 31.12.2021 durch das Datum 31.12.2027 ersetzt.

ThürStAnz Nr. 4/2022 S. 163 – 165

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

34

Internet-Teilnahmebedingungen der Thüringer Staatslotterie

Vertriebsweg: Internet

Stand: 24. November 2021

Konsolidierte Fassung zur Kurzversion betreffend:

Änderungen Digitale Sofortlotterie und Eurojackpot zum 25.03.2022

Inhalt

Präambel 165

A Allgemeiner Teil 166

I Allgemeines 166

II Spielvertrag 166

III Haftungsbestimmungen 169

IV Gewinnermittlung 170

V Gewinnauszahlung 170

VI Verjährung von Ansprüchen 170

VII Schlussbestimmungen 170

B Besonderer Teil 170

I LOTTO 6aus49 170

II Eurojackpot 172

III GlücksSpirale 174

IV KENO 175

V Digitale Sofortlotterie 177

VI Spiel 77 177

VII SUPER 6 178

VIII plus5 179

IX Die Sieger-Chance 180

X Sonderbedingungen Systemspiele LOTTO 6aus49 und Eurojackpot 181

XI Systemverzeichnis LOTTO 6aus49 181

XII Systemverzeichnis Eurojackpot 182

C Schlussbestimmungen 182

I Inkrafttreten/Außerkräfttreten 182

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die in Abschnitt B aufgeführten öffentlichen Glücksspiele allein oder gemeinsam mit anderen deutschen Unternehmen oder im Fall von Eurojackpot mit weiteren europäischen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.